

Kurztitel

Grenzwerteverordnung 2025

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 253/2001 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 243/2007

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.10.2007

Abkürzung

GKV

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Text**1. Abschnitt****Grenzwerte****Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Werte)**

§ 2. (1) Als MAK-Werte im Sinne des § 45 Abs. 1 ASchG werden die in Anhang I (Stoffliste mit MAK-Werten und TRK-Werten) angeführten Werte festgelegt.

(2) MAK-Werte werden für gesunde Personen im erwerbsfähigen Alter festgelegt. Bei Einhaltung der MAK-Werte wird im Allgemeinen die Gesundheit von ArbeitnehmerInnen nicht beeinträchtigt und werden diese nicht unangemessen belastigt. Im Einzelfall, insbesondere bei schwangeren oder stillenden Arbeitnehmerinnen, kann jedoch auch bei Einhaltung der MAK-Werte eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder unangemessene Belästigung nicht ausgeschlossen werden.

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2026

Gesetzesnummer

20001418

Dokumentnummer

NOR40090994